



SATZUNG
über die Zahlung von Geldleistungen für die
Kindertagespflege in der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Kindertagespflegesatzung)

Nicht amtliche Lesefassung

Stand: 25.08.2023

1. Fassung vom 17.10.2022 (rückwirkend zum 01.08.2022)
2. 1. Änderung vom 11.08.2023 (rückwirkend zum 01.08.2023)
 3. Bekanntmachung 24.08.2023
 4. Stand 25.08.2023

Bei Fragen oder Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeinde Wennigsen (Deister):

Fachbereich 4 Bildung und Soziales, Team 4.2 Kinderbetreuung

kinderbetreuung@wennigsen.de

§ 1

Wirkungsbereich

(1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kindertagespflegeplätze. Durch die Betreuung in Kindertagespflege wird ein pädagogischer und sozialer Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.

(2) Kindertagespflege ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf vermittelt werden. Hierbei dient die Kindertagespflege vor allem der Betreuung von einzelnen Kindern. Sie kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder des Sorge-/ Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

§ 2

Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen

(1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten, Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben.

(2) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze auf Antrag, der von den Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen ist.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf

Förderung der Kindertagespflege, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Sorgeberechtigten des Kindes
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
 - d) das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist. Dies geschieht auf Antrag des Sozialen Dienstes des Region Hannover (§ 24 Abs. 3, Nr. 1 SGB VIII)

(4) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten. Lebt einer der Sorge-/Erziehungsberechtigten mit dem betreuten Kind sowie einem Partner oder einer Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft in einem Haushalt, so ist auch von diesem Partner /dieser Partnerin die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

(5) Arbeitsuchende erhalten grundsätzlich nur auf Nachweis vom JobCenter für 20 Betreuungsstunden pro Woche und zunächst für die Dauer von längstens 6 Monaten einen Kindertagespflegeplatz zur Verfügung gestellt. Erwerbstätige bzw. sich in Bildungs-/Eingliederungsmaßnahmen befindende Sorgeberechtigte werden bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen vorrangig berücksichtigt.

(6) Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in §24 Abs. 1 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

(7) Die Mindestbetreuungszeit beträgt vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

(8) Für schulpflichtige Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Kindertagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach dieser Satzung erfüllt sind.

(9) In begründeten Härtefällen kann die Gemeinde Wennigsen (Deister) eine Ausnahme zulassen.

(10) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 20 Std. / Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Kindertagespflegepersonen abzudecken.

(11) Das Betreuungsverhältnis sollte mindestens 3 Monate bestehen.

§ 3

Ausschluss von der Kindertagespflege

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Ungeziefer leiden, können auf Verlangen von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.

(2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die oder deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte

1. sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen,
2. sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, Falschangaben gemacht haben, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr erfüllen oder im Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben,
3. sonstige Gründe vorliegen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kinders nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 2 erfolgt durch einen förmlichen Bescheid.

(4) Bei drohendem Ausschluss nach Abs. 2 Nr. 2 ist die Kindertagespflegeperson zu informieren.

§ 4

Geldleistung an Kindertagespflegeperson

(1) Für die Vermittlung der Kindertagespflegeperson ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und einer Betreuungsdauer länger als drei Monate, eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bzw. Eignungsfeststellung, die durch die Region Hannover erteilt wird, zwingend erforderlich.

(2) Kindertagespflegepersonen, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben, werden entsprechend gefördert. Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch die Region Hannover.

(3) Die laufende Geldleistung setzt sich jeweils aus einem Anteil für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII) und einem Anteil für die Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII) zusammen (s. Anlage 1).

(4) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Tabelle pro Kind und Betreuungsumfang (s. Anlage 2).

(5) Kindertagespflegepersonen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde tätig sind, erhalten eine Geldleistung nach Stufe 3 der Anlage 2 dieser Satzung.

(6) Eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (mind. 160-Std.-Qualifikation) mit gültiger Pflegeerlaubnis möglich. Die Kindertagespflegepersonen erhalten 80 % der in der Tabelle der Anlage 2 ausgewiesenen laufenden Geldleistung.

(7) Besteht zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades oder hält sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson auf, besteht Anspruch auf 75% der in der Tabelle der Anlage 2 ausgewiesenen laufenden Geldleistung. Ein Anspruch besteht nur, wenn zeitgleich mindestens ein nach § 2 Abs. 1 vermitteltes Kind betreut wird.

(8) Die laufende Geldleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt zum Ende des Monats. Die Zahlung der laufenden Geldleistungen erfolgt entsprechend der Regelung dieser Satzung. In begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Wennigsen (Deister).

(9) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.

(10) Für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial erhält jede Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in der Gemeinde Wennigsen (Deister) ihre Kindertagespflegestelle hat, eine jährliche Einmalzahlung. Diese wird in Form einer Pauschale im Dezember jeden Jahres ausgezahlt, sofern die Kindertagespflegeperson mindestens für 5 Jahre Plätze in der Gemeinde Wennigsen (Deister) zur Verfügung stellt und jährlich mindestens 2/3 der betreuten Kinder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wennigsen haben.

(11) Wird die Kindertagespflegestelle innerhalb von drei Jahren aufgelöst, kann die Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

(12) Im ersten Jahr Ihrer Tätigkeit beträgt die Pauschale 500 € und in den Folgejahren 150 €.

(13) Die Einmalzahlung erfolgt nicht an Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle oder in angemieteten externen Räumen tätig sind und nicht an Tagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten betreuen.

(14) Die zusätzliche Förderung der Sachkosten von Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen beträgt monatlich mindestens 50 Euro pro Betreuungsplatz. In begründeten Einzelfällen kann von vorstehenden Regelung abgewichen werden.

(15) Die zusätzliche Förderung der Sachkosten von Kindertagespflegepersonen, in anderen Räumen beträgt pro gefördertem Betreuungsplatz 25 Euro monatlich.

In begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

(16) Bei einer Anmietung externer Räumlichkeiten kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss vereinbart werden.

§ 5

Vor- und Nachbereitungszeit (Verfügungstunden)

Tätigkeiten außerhalb der pädagogischen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit am Kind, wie z.B. Fortschreibung des Konzeptes, Erstellen von Portfolios, Führen von Elterngesprächen, Dokumentationen und Entwicklung des Kindes, werden pauschal mit 45 Minuten pro Woche pro Kind (aus Wennigsen) vergütet.

Die Pauschale beträgt 25 Euro pro Kind pro Monat.

§ 6

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierung durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.

(2) Der Umfang der täglich geförderten Betreuungszeiten richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenübernahmebeitrags ist bei Antragstellung anzugeben und bei einem Betreuungsumfang von über 30 Wochenstunden durch geeignete Nachweise dazulegen.

(3) Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.

(4) Die Betreuungszeit wird unter Zugrundelegung von durchschnittlich 240 Betreuungstagen im Jahr bemessen. Die monatlichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit (20 Tage im Monat bzw. 5 Tage je Woche) umgerechnet. Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Kindertagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht, und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden

zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächliche stattfindender Betreuung während der Bereitschaft, werden die tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

(5) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem nachgewiesenen, förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit der monatlichen Geldleistung abgegolten.

(6) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Wennigsen (Deister) zu zahlen. Wird die Betreuung, während der Eingewöhnungszeit beendet, gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagespflege in der Gemeinde Wennigsen (Deister).

§7

Erstattung Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge

(1) Nach § 23 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 SGB VIII erstattet die Gemeinde Wennigsen (Deister) auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegeperson Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung können auf Antrag hälftig erstattet werden. Die Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine entgeltete Kindertagespflegetätigkeit zu zahlen sind.

(2) Die Aufwendungen werden mit der laufenden Geldleistung zum Ende des Monats ausgezahlt. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.

(3) Die Aufwendungen nach Abs. 1 werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurde. Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune bezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

§ 8

Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

(1) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf kann die Kindertagespflegeperson im begründeten Einzelfall auf Antrag eine erhöhte Förderleistung in Höhe von 7,44 Euro pro Betreuungsstunde erhalten.

(2) Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

(3) Voraussetzung für die Zahlung einer erhöhten Geldleistung ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch von entsprechenden Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise kann das erhöhte Entgelt ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfes (eines Kindes in Kindertagespflege) für maximal 6 Monate rückwirkend gezahlt werden. Bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf wird die Platzzahl um einen Platz reduziert.

§ 9

Freihaltegeld

Für Plätze, die für Vertretungsfällen freigehalten werden, kann ein Freihaltegeld in Höhe von 200,00€(Einzelvereinbarung) je Monat und Platz gezahlt werden.

§ 10

Unterbrechungszeiten

(1) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Geldleistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Pandemien usw.) die Möglichkeit diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. In begründeten Ausnahmen besteht die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Wennigsen (Deister).

(2) Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats.

(3) Unterbrechungszeiten aufgrund von Erkrankungen oder Urlaub der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes werden nur dann separat berücksichtigt, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen übersteigen.

(4) Bei kurzzeitigen Schwankungen (bis zu zwei Wochen) der wöchentlichen/ monatlichen Arbeitszeit ist eine monatliche Meldung der Betreuungszeit nicht notwendig.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen nach Abs. 1, wird der Kostenbeitrag der Eltern abhängig der Situation verringert oder gänzlich ausgesetzt.

§ 11

Wohnortzuschuss

Kindertagespflegepersonen, die im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) tätig sind, erhalten für die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben, folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Monat:

1. Betreuung von mehr als 5,5 Stunden pro Tag zusätzlich 30,00 € pro Kind
2. Betreuung von bis zu 5,0 Stunden pro Tag zusätzlich 20,00 € pro Kind

§ 12

Zuschüsse für Anschaffungen

Kindertagespflegepersonen können gemäß der Förderrichtlinie des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister), in der jeweiligen gültigen Fassung, Zuschüsse für Anschaffungen beantragen.

§ 13

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kinderwohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 14

Änderung des Betreuungsumfangs; Mitteilungspflichten

(1) Das Betreuungsverhältnis betreffende wesentliche Änderungen sind der Gemeinde Wennigsen (Deister) umgehend, spätestens zwei Wochen nach Eintritt, durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Aufhebung oder Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
- b) eingetretene Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang die länger als zwei Wochen andauern,
- c) Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung betreffen.

(2) Weicht der Betreuungsbedarf seitens der Eltern dauerhaft vom ursprünglich angemeldeten Bedarf ab, ist ein Änderungsantrag zu stellen.

(3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Wennigsen (Deister) unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie zu einem Wechsel in der Kostenbeitragsstufe führt oder führen könnte. Dies gilt insbesondere bei:

- a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel,
- b) Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel,
- c) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden,
- d) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen,
- e) Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit einem anderen Elternteil,
- f) Wegfall von Erwerbseinkommen und Bezug von Rente oder Sozialleistungen,
- g) Zukünftigem Bezug von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss.

§ 15

Rechtskraft

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Wennigsen, den 11.08.2023

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Bürgermeister

Ingo Klokemann

Anlage 1 Übersicht Stundensätze pro Kind				
Kindertagespflege im Haushalt der KTPP (vgl. Anlage 2 monatliche Zahlungsübersicht)				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160-Std. /300 Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder 10 Jahre als KTP in der Gemeinde Wennigsen tätig	mindestens staatl. anerkannt e*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Std./Kind	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Förderleistung pro Std./Kind	3,15 €	3,40 €	3,72 €	3,97 €
Summe pro Std./Kind	5,65 €	5,90 €	6,22 €	6,47 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20 € / ab 27,5 Wochenstd. 30 € pro Kind im Monat				
zzgl. Vor- und Nachbereitung 25 € pro Kind im Monat				
zzgl. individueller Anteile 50% KV, PV, RV				
zzgl. individueller Anteil 100% Unfallv.				
zzgl. 150 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr 500 €)				
Kindertagespflege in externen Räumlichkeiten				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160-Std. /300 Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder 10 Jahre als KTP in der Gemeinde Wennigsen tätig	mindestens staatl. anerkannt e*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Std./Kind	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
erhöhter Sachaufwand Std./Kind	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Förderleistung pro Std./Kind	3,15 €	3,40 €	3,72 €	3,97 €
Summe pro Std./Kind	8,15 €	8,40 €	8,72 €	8,97 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20 € / ab 27,5 Wochenstd. 30 € pro Kind im Monat				
zzgl. Vor- und Nachbereitung 25 € pro Kind im Monat				
zzgl. individueller Anteile 50% KV, PV, RV				
zzgl. individueller Anteil 100% Unfallv.				
zzgl. Mietkostenzuschuss				
KTPP im Haushalt der Sorge- / Erziehungsberechtigten				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160-Std. /300 Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder 10 Jahre als KTP in der Gemeinde Wennigsen tätig	mindestens staatl. anerkannt e*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Std./Kind	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Förderleistung pro Std./Kind	2,52 €	2,72 €	2,98 €	3,18 €
Summe pro Std./Kind	4,52 €	4,72 €	4,98 €	5,18 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20 € / ab 27,5 Wochenstd. 30 € pro Kind im Monat				
zzgl. Vor- und Nachbereitung 25 € pro Kind im Monat				
zzgl. individueller Anteile 50% KV, PV, RV				
zzgl. individueller Anteil 100% Unfallv.				
zzgl. 150 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr 500 €)				
Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen TPP und dem betreuten Kind				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160-Std. /300 Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder 10 Jahre als KTP in der Gemeinde Wennigsen tätig	mindestens staatl. anerkannt e*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Std./Kind	1,88 €	1,88 €	1,88 €	1,88 €
Förderleistung pro Std./Kind	2,36 €	2,55 €	2,79 €	2,98 €
Summe pro Std./Kind	4,24 €	4,43 €	4,67 €	4,85 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20 € / ab 27,5 Wochenstd. 30 € pro Kind im Monat				
zzgl. Vor- und Nachbereitung 25 € pro Kind im Monat				
zzgl. individuelle Anteile 50% KV, PV, RV				
zzgl. individueller Anteil 100% Unfallv.				
zzgl. 150 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr 500 €)				

Anlage 2

Beispiel: Übersicht der monatlichen Geldleistungen (§ 23 Abs. 2 Nr.1+2 SGB VIII) und monatlichen Zusatzzahlungen gesamt PRO KIND für Kindertagespflege im Haushalt der KТПP

Stufe 1					Stufe 2				
160-Std./300. Qualifikation					560-Std. Qualifikation				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,15*Wochenstd.*4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30 €/20 €) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung	durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,40*Wochenstrd.*4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30 €/20 €) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	630,00 €	55,00 €	1.185,00 €	50	500,00 €	680,00 €	55,00 €	1.235,00 €
47,5	475,00 €	598,50 €	55,00 €	1.128,50 €	47,5	475,00 €	646,00 €	55,00 €	1.176,00 €
45	450,00 €	567,00 €	55,00 €	1.072,00 €	45	450,00 €	612,00 €	55,00 €	1.117,00 €
42,5	425,00 €	535,50 €	55,00 €	1.015,50 €	42,5	425,00 €	578,00 €	55,00 €	1.058,00 €
40	400,00 €	504,00 €	55,00 €	959,00 €	40	400,00 €	544,00 €	55,00 €	999,00 €
37,5	375,00 €	472,50 €	55,00 €	902,50 €	37,5	375,00 €	510,00 €	55,00 €	940,00 €
35	350,00 €	441,00 €	55,00 €	846,00 €	35	350,00 €	476,00 €	55,00 €	881,00 €
32,5	325,00 €	409,50 €	55,00 €	789,50 €	32,5	325,00 €	442,00 €	55,00 €	822,00 €
30	300,00 €	378,00 €	55,00 €	733,00 €	30	300,00 €	408,00 €	55,00 €	763,00 €
27,5	275,00 €	346,50 €	45,00 €	666,50 €	27,5	275,00 €	374,00 €	45,00 €	694,00 €
25	250,00 €	315,00 €	45,00 €	610,00 €	25	250,00 €	340,00 €	45,00 €	635,00 €
22,5	225,00 €	283,50 €	45,00 €	553,50 €	22,5	225,00 €	306,00 €	45,00 €	576,00 €
20	200,00 €	252,00 €	45,00 €	497,00 €	20	200,00 €	272,00 €	45,00 €	517,00 €
17,5	175,00 €	220,50 €	45,00 €	440,50 €	17,5	175,00 €	238,00 €	45,00 €	458,00 €
15	150,00 €	189,00 €	45,00 €	384,00 €	15	150,00 €	204,00 €	45,00 €	399,00 €
Stufe 3					Stufe 4				
Sonst. Fachkräfte oder mind.10 Jahre als KТПP in Wennigsen tätig					mindestens staatl. anerkannte*r Erzieher*in				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,72*Wochenstd.*4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30 €/20 €) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung	durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,97*Wochenstd.*4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30 €/20 €) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	744,00 €	55,00 €	1.299,00 €	50	500,00 €	794,00 €	55,00 €	1.349,00 €
47,5	475,00 €	707,00 €	55,00 €	1.237,00 €	47,5	475,00 €	754,50 €	55,00 €	1.284,50 €
45	450,00 €	670,00 €	55,00 €	1.175,00 €	45	450,00 €	715,00 €	55,00 €	1.220,00 €
42,5	425,00 €	632,50 €	55,00 €	1.112,50 €	42,5	425,00 €	675,00 €	55,00 €	1.155,00 €
40	400,00 €	595,50 €	55,00 €	1.050,50 €	40	400,00 €	635,50 €	55,00 €	1.090,50 €
37,5	375,00 €	558,00 €	55,00 €	988,00 €	37,5	375,00 €	595,50 €	55,00 €	1.025,50 €
35	350,00 €	521,00 €	55,00 €	926,00 €	35	350,00 €	556,00 €	55,00 €	961,00 €
32,5	325,00 €	484,00 €	55,00 €	864,00 €	32,5	325,00 €	516,50 €	55,00 €	896,50 €
30	300,00 €	446,50 €	55,00 €	801,50 €	30	300,00 €	476,50 €	55,00 €	831,50 €
27,5	275,00 €	409,50 €	45,00 €	729,50 €	27,5	275,00 €	437,00 €	45,00 €	757,00 €
25	250,00 €	372,00 €	45,00 €	667,00 €	25	250,00 €	397,00 €	45,00 €	692,00 €
22,5	225,00 €	335,00 €	45,00 €	605,00 €	22,5	225,00 €	357,50 €	45,00 €	627,50 €
20	200,00 €	298,00 €	45,00 €	543,00 €	20	200,00 €	318,00 €	45,00 €	563,00 €
17,5	175,00 €	260,50 €	45,00 €	480,50 €	17,5	175,00 €	278,00 €	45,00 €	498,00 €
15	150,00 €	223,50 €	45,00 €	418,50 €	15	150,00 €	238,50 €	45,00 €	433,50 €

**aufgerundet auf 0,50 €